

SATZUNG

ZUR ANPASSUNG ÖRTLICHER SATZUNGEN AN DEN EURO IN DER GEMEINDE RATEKAU

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ratekau vom 5. Juli 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 13.08.2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Ratekau erlassen:

Artikel 1

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ratekau vom 03.04.1998

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet sie oder er ferner über

1. Stundungen; außerdem über Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,-- Euro nicht überschritten wird.
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.500,-- Euro nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.500,-- Euro nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschreitet,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- Euro nicht überschreitet,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.500,-- Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000,-- Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Auftragswert von 25.500 Euro,

11. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschreitet.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Hauptausschuss entscheidet ferner

1. über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
2. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften mit einem Wert von über 25.500,-- bis 50.000,-- Euro.
3. Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von über 50.000,-- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bauausschusses vorliegt.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Den Ausschüssen werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Bauausschuss

- 1.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von über 50.000,-- Euro in seinem Zuständigkeitsbereich,
- 1.2 Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten
- 1.3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Auftragswert von über 25.500,-- Euro,

2. Umweltausschuss

- 2.1 Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften

Im § 13 Abs. 2 wird die Angabe 20,-- DM durch die Angabe 10,-- Euro ersetzt.

Im § 13 Abs. 7 wird die Angabe 90,-- DM durch die Angabe 46,-- Euro ersetzt.

Im § 13 Abs. 8 wird die Angabe 20,-- DM durch die Angabe 10,-- Euro ersetzt.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen diese Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.500,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL/VOB oder der VO für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- Euro hält.

Artikel 2

3. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren und
Nebenabgaben für Obdachlosenunterkünfte vom 20.09.1991

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 2,54 Euro je qm Wohnfläche und Monat

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Nebenabgabe beträgt 1,64 Euro je qm Wohnfläche und Monat

Artikel 3

4. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Aus- und
Übersiedlerunterkünfte vom 15.06.1990

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich:	
für jeden Erwachsenen	133,00 Euro
für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	66,50 Euro

Artikel 4

2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 07.07.1989

Der § 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	130,00 Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	75,00 Euro

Der § 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	105,00 Euro
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro

Artikel 5

3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Gebührenerhebung für das Häckseln von Gehölzschnitt vom 19.10.1993

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Für die Unterhaltung der Häckselanlage wird eine Gebühr von 13,00 Euro je Einsatz erhoben.

Artikel 6

1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Gemeinde Ratekau für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Kinderhauses ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr monatlich im voraus zu entrichten.

Die Gebühr beträgt monatlich:

	ab 01.08.2001	01.01.2002
Vormittagsplatz (bis längstens 12.30 Uhr)	201,00 DM	103,00 Euro
darüber hinaus	254,00 DM	130,00 Euro
Schulkinderbetreuung vormittags bis 13,00	101,00 DM	51,50 Euro
darüber hinaus	201,00 DM	103,00 Euro
Sondertarif	228,00 DM	116,50 Euro
Kinderspielkreis	69,00 DM	35,50 Euro
Kinderhort bis 14.00 Uhr	123,00 DM	63,00 Euro

Die Spielgruppe wird mit maximal 15 Kindern ab 3 Jahren fortgesetzt.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ab 01.01.2002 ein Betrag von 30,50 Euro monatlich erhoben.

Artikel 7

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10.06.1997

Im § 4 Abs. 1 letzter Satz werden die Angaben " Pfennigbeträge und Deutsche Mark" durch die Angaben „Centbeträge und Euro“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 3 wird die Angabe 1,00 DM durch 1,00 Euro ersetzt.

Die Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentabelle) wird wie folgt geändert:

Tarif-	Gegenstand	Gebühr
Nr.		Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00 Euro
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	6,00 Euro
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 - Seite	2,00 Euro
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene	5,00 Euro

	halbe Stunde	
3.	Ablichtungen je Seite	0,50 Euro
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00 Euro
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 Euro bis 6,00 Euro
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	1,50 Euro
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	2,50 Euro bis 76,50 Euro
8.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00 Euro
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 Euro
11.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50 Euro
12.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00 Euro
13.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50 Euro
14.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,50 Euro
15.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	7,50 Euro
16.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 Euro
17.	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Standesamts je Zeuge	7,50 Euro

18.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 Euro bis 25,50 Euro
19.	Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern für jede angefangene halbe Stunde	7,50 Euro
20.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	10,00 Euro
	b) für Zweifamilienhäuser	7,50 Euro
	c) für Einfamilienhäuser	5,00 Euro
	Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.	
21.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	15,50 Euro
22.	Ertelung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	20,50 Euro
	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	15,50 Euro
23.	Meldescheine, selbstdurchschreibend je Satz	1,00 Euro
24.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	4,00 Euro
25.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 Euro
26.	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke	2,50 Euro bis 76,50 Euro
27.	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorverkaufsrechtes	5,00 Euro

Artikel 8

2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.1991

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund
67,00 Euro

für den zweiten Hund
97,00 Euro

für jeden weiteren Hund
128,00 Euro

Artikel 9

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Ratekau über die Benutzung der Schulen in der Gemeinde Ratekau und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.08.1986

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für einen Raum und seine Einrichtungen 7,50 Euro, in den Turn- und Sporthallen je Übungseinheit 10,00 Euro je angefangene Stunde.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratekau, den 17. August 2001

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

Peter Brückel